OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651968/2/FP

Datum:
Linz, 18. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von C W, geb. x, P x, x L, vertreten durch Dr. C A, Rechtsanwalt, G x, x L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Dezember 2020, GZ: 20/419415, betreffend die Einschränkung einer Lenkberechtigung durch Befristung und Anordnung von Kontrolluntersuchungen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) durch Befristung für die Dauer eines Jahres ein und ordnete als begleitende Maßnahme (Kontrolluntersuchungen) die Beibringung einer Haaranalyse zum Ende der Befristung vor.
Die belangte Behörde stützte ihre Entscheidung auf ein amtsärztliches Gutachten, begründete diese aber nicht nachvollziehbar.

I.2. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20. Jänner 2021 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher er sich nur gegen die Anordnung von Kontrolluntersuchungen in Form von Haaranalysen wendete und darlegte, dass die vom Bf beigebrachte fachärztliche psychiatrische Stellungnahme eine Abhängigkeit ausschließe. Es liege weder ein gehäufter Missbrauch, noch Abhängigkeit vor.

Der Bf legte überdies dar, dass der Bescheid nicht schlüssig begründet sei und aufgrund der Anordnung der Abnahme von Haar – wegen Grundrechtsrelevanz – ein besonderes Begründungserfordernis bestehe.

Der Bf beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und den Bescheid dahin abzuändern, dass die Auflage, der Bf habe sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen in Form von zwei Haaranalysen zu unterziehen, entfalle.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 29. Jänner 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Verwaltungsgericht eine solche nicht für erforderlich, zumal die Entscheidung unter Zugrundelegung des vom Bf dargestellten bzw. unbestrittenen Sachverhaltes (psychiatrische Stellungnahme) getroffen werden kann und lediglich die Rechtsfrage, worum es sich bei einem gehäuften Missbrauch handelt, zu klären ist.
Eine Verpflichtung zur Abhaltung einer Verhandlung besteht insofern iSd § 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG nicht.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 31. Oktober 2020 ein KFZ gelenkt und geriet in eine Polizeikontrolle. Die Polizeiärztin stellte beim Bf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift und

Krankheit fest. Der Drogenschnelltest verlief auf THC positiv. [Anzeige, Polizeiamtsärztliches GA]
Im Blut des Bf wurde THC (0,96 ng/mL) und THC-COOH (11,1 ng/mL) vorgefunden. Es handelt sich dabei um sehr niedrige Konzentrationen. [Gutachten Dris. B, FTC]

Die verkehrspsychologische Stellungnahme „go & drive“ vom 16. November 2020 kommt zum Ergebnis, dass der Bf zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 bedingt geeignet ist und geht von der Notwendigkeit einer mehrmonatigen Drogenkarenz aus. Zur Sicherstellung der Stabilisierung geänderter Drogenkonsumgewohnheiten sollten regelmäßig drogenrelevante Laborwerte kontrolliert werden. [VPS]

Der vom Bf beigebrachte fachärztliche psychiatrische Befund stellt im Rahmen ihrer Anamnese fest, dass der Bf mit 25 Jahren erstmalig Cannabis konsumiert hat und seit dem ca. 1 Gramm pro Woche, meist abendlich zum Abspannen konsumiert worden seien. „Nun“ sei dieser Konsum eingestellt worden.

Die psychiatrische Stellungnahme lautet:
„Bei H W, C D, geboren: x findet sich ein regelmäßiger Cannabiskonsum in der kürzlichen Vergangenheit mit Hinweis für einen Missbrauch als Entspannungsmittel. Aktuell finden sich keine konkreten Hinweise manifeste psychische Störung unter der Eigenanamnese im Sinne der sozialen Erwünschtheit. Eine Abhängigkeit kann aktuell nicht erhoben werden, bei der bestehenden Karenz ohne entsprechenden Entzugssymptome.

Herr W, C D ist, unter Nachweis einer längeren Drogenabstinenz über ein Jahr mit zum Beispiel dreimonatiger wiederholter Drogenharntests auf Cannabis, zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bedingt geeignet.
Bei Auffälligkeiten hierunter sollte eine umgehende neuerliche psychiatrische Begutachtung erfolgen. Ansonsten könne nach einem Jahr auf eine fortgeführte Befristung und psychiatrische Begutachtung verzichtet werden.“
[psychiatrische Stellungnahme; Formatierung nicht übernommen, Rechtschreibfehler im Original]

Das amtsärztliche Gutachten Dris. G vom 18. Dezember 2020 lautet:
„Die amtsärztliche Untersuchung von Hr. W C D erfolgte aufgrund einer Zuweisung seitens der Behörde nach einer SG-beeinträchtigten Verkehrsteilnahme am 31.10.2020.
Es zeigt sich ein altersentsprechender AEZ. Der Patient ist kardiorespiratorisch kompensiert, grobneurologisch sowie kognitiv unauffällig.
- keine Medikamente
RR Abklärung seitens des Hausarztes.
RR hierorts 140/85 bei sichtlicher Nervosität.
1. Anzeige nach dem SMG.
1. Kontakt zu SG mit ca 25 Jahren - THC sonst lt. eigenen Angaben nichts.

In der psychiatrischen Stellungnahme von Dr. W ist zu entnehmen:

Bei Hr. W C D findet sich ein Cannabiskonsum der kürzeren Vergangenheit mit Hinweis auf einen Missbrauch als Enrspannungsmittel.
Aktuell finden sich keine Hinweise auf eine psychotische Störung unter der Eigenanamnese im Sinne der sozialen Erwünschtheit.
Eine Abhängigkeit kann nicht erhoben werden.
Hr. W C D ist unter Nachweis einer längeren Drogenabstinenz über 1 Jahr bis zu 3 monatiger wiederholter Drogenharntests auf Cannabinoid, zum Führen von Kfz der Gruppe 1 bedingt geeignet.
Bei Auffälligkeiten hierunter sollte eine umgehende neuerliche psychiatrische Begutachtung erfolgen.
Ansonsten könne nach einem Jahr eine fortgeführte Befristung und psychiatrische Begutachtung verzichtet werden.
Verkehrspsychologische Untersuchung GO&DRIVE:
Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist gegeben, ebenso die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung.
Der Betreffende ist daher aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kfz der Gruppe 1, Klassen AM und B derzeit bedingt geeignet.
Zum Nachweis der mehrmonatigen Drogenkarenzkontrolle mittels Haaranalyse empfohlen.
Beigebrachte Haaranalyse auf Cannabis negativ.

Befundwürdigung:
Bei dem Betreffenden liegt ein regelmäßiger Cannabiskonsum in kürzerer Vergangenheit mit Hinweisen auf einen Missbrauch als Entspannungsmittel vor.
In diesem Zusammenhang das Lenken eines Kfz unter SG- Einfluss am 31.10.2020.
Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sowie Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sind in ausreichendem Umfang gegeben.
Die beigebrachte Drogenharnanalyse ist negativ.
In Anlehnung einer psychiatrisch fachärztlichen Einschätzung ist die Erteilung der LB aus amtsärztlicher Sicht zu befürworten.
Allerdings aufgrund des regelmäßigen Cannabiskonsum in der Vergangenheit mit weiterer Nachkontrollen zum Abstinenznachweis.
Beizubringen sind Haaranalysen auf Cannabinoid mit 6 cm Haarlänge unbehandelten Haar nach 6 und 12 Monaten.

Nach der 12 monatigen Frist neuerlich amtsärztliche Untersuchung und bei entsprechender Bewährung Aufhebung der Befristungsmaßnahmen möglich.“

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Bf hat nach dem von ihm unbestrittenen Sachverhalt jedenfalls bis kurz vor seinem Termin beim Psychiater am 18. November 2020, jedenfalls aber bis zum 31. Oktober 2020 wöchentlich zumindest 1 Gramm Cannabis konsumiert. Dies hat der Bf beim Psychiater selbst dargelegt und ergibt sich aus dem Umstand, dass nach der Blutabnahme am 31. Oktober 2020 noch THC im Blut des Bf vorgefunden

wurde, dass er zu diesem Zeitpunkt Cannabis noch nicht aufgegeben hatte. Dieser Sachverhalt wird vom Bf auch nicht bestritten, lediglich ordnet er sein Konsumverhalten nicht dem gehäuften Missbrauch im Sinne der FSG-GV zu (vgl. dazu die rechtliche Beurteilung).

Demgemäß ist der Bf weder der psychiatrischen Stellungnahme, noch dem auf dieser fußenden amtsärztlichen Gutachten Dris. G auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Ebenso wenig äußert sich der Bf zur VPS, die die Annahmen des Psychiaters stützt.

Das amtsärztliche Gutachten erweist sich in Zusammenschau mit der fachärztlichen Stellungnahme und der VPS als nachvollziehbar und schätzt die Lage derzeit derart ein, dass dem Bf nach einer kurzen einjährigen Beobachtungsphase, bei entsprechender Bewährung allenfalls wieder eine uneingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden kann. Angesichts des offensichtlichen und vom Bf zugestandenen langfristigen Missbrauch von Cannabis (vgl. zur rechtlichen Einordnung Punkt III.) ist diese Einschätzung für das Gericht nachvollziehbar, zumal der Bf dann über einen deutlichen Zeitraum abstinent gewesen ist und der Amtsarzt diesen als ausreichend einschätzt um davon auszugehen, dass keine Rückfallgefahr in alte Konsummuster mehr besteht. Auch die Anordnung von zwei Kontrolluntersuchungen mit denen bei einer Haarlänge von 6 cm das gesamte Jahr abgedeckt werden kann, erweist sich als nachvollziehbar.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.2. § 14 Abs 5 FSG-GV sieht bei Personen, die einen gehäuften Missbrauch mit Suchtmitteln begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zwingend die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen vor. Kontrolluntersuchungen dürfen immer nur gemeinsam mit einer Befristung angeordnet werden (§ 2 Abs 1 FSG-GV).

Entgegen der Ansicht des Bf steht die Annahme des Psychiaters, der Bf sei nicht abhängig, der Einschränkung einer Lenkberechtigung durch Kontrolluntersuchungen nicht entgegen, zumal im Falle einer floriden Abhängigkeit eine Befristung gar nicht in Betracht käme, sondern die Lenkberechtigung des Bf gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV gänzlich zu entziehen wäre.

Aufgrund der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme bzw. schon aufgrund der vom Bf bei Psychiater gemachten Angaben steht allerdings fest, dass der Bf Suchtmittel – nämlich Cannabis – im Sinne des darzulegenden Rechtsbegriffs gehäuft missbraucht hat. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Bf seit seinem 25. Lebensjahr, also über einen Zeitraum von gut 15 Jahren wöchentlich gut ein Gramm Cannabis konsumiert hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in einer Vielzahl von Entscheidungen mit dem Begriff des „Missbrauchs“ auseinandergesetzt und etwa Folgendes dargelegt:

„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch‘ von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung‘ im Sinne eines ‚abusus‘ (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen‘, vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert.“ (VwGH 20. März 2001,

2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).
[Hervorhebung nicht im Original]

Es kommt also in Bezug auf den Begriff Missbrauch nicht auf die Menge an, sondern handelt es sich bei jeglichem Konsum illegaler Drogen iSd des SMG um Missbrauch.

Was nun die Frage einer nach der FSG-GV relevanten Häufung betrifft, grenzt der VwGH durch den Begriff des bloß gelegentlichen Konsums ab.

„In seinem Erkenntnis vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0092, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, wie sich aus der FSG-GV (§ 14) ergebe, berühre ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen. Im hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2000, Zl. 99/11/0340, führte der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf das bereits erwähnte hg. Erkenntnis vom 24. August 1999 aus, Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung seien begründete Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG) noch gegeben seien. Im gegebenen Zusammenhang (der Beschwerdefall betraf eine Ladung in einem Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung) wäre die Einleitung des Entziehungsverfahrens, in dessen Rahmen der Ladungsbescheid erlassen wurde, nur dann rechtens gewesen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Beschwerdeführer fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass der gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung nicht berühre, weshalb im Ergebnis die Auffassung vertreten wurde, ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht fehlender gesundheitlicher Eignung infolge Suchtmittelabhängigkeit bestünden nicht. An dieser Rechtsauffassung zur Auswirkung gelegentlichen Konsums von Cannabis auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner seitdem ergangenen Judikatur, wenngleich ausdrücklich bisher nur im Zusammenhang mit Verfahren nach § 24 FSG, festgehalten (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. April 2001, Zl. 2001/11/0231, vom 4. Juli 2002, Zl. 2001/11/0024, vom 21. Jänner 2003, Zl. 2002/11/0244, vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, vom 13. August 2003, Zl. 2001/11/0183, und vom 27. Februar 2004, Zl. 2003/11/0209). Im Erkenntnis vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, führte der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage, ob gehäufter Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV vorliege, überdies aus, um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genüge nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer früher bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich sei. Mehrmaliges Cannabisrauchen im Laufe eines

Sommers wurde vom Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nicht als gehäufter Missbrauch qualifiziert“. (VwGH 25. Mai 2004, 2003/11/0310, hier:4–5 maliges Verrauchen von Cannabis über einen Sommer).

In seinem Erkenntnis vom 24. April 2007, 2006/11/0090 legte der Verwaltungsgerichtshof Folgendes dar:

„Steht der gehäufte Suchtmittelmissbrauch einer Person fest (hier zweimaliges Rauchen von Cannabis über einen mehrmonatigen Zeitraum und gelegentlicher Konsum dieses Suchtmittels - auch in jüngster Vergangenheit - bei Veranstaltungen), so darf ihr die Behörde die beantragte Lenkberechtigung nur unter der Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 (wieder) erteilen. Eine Befristung dieser Bedingung kommt nicht in Betracht. Ergibt sich jedoch in der Folge, insbesondere durch die Ergebnisse der angeordneten Kontrolluntersuchungen, dass diese Person über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, und sind demnach diese Kontrolluntersuchungen wegen des als unwahrscheinlich anzunehmenden Rückfallrisikos nicht mehr erforderlich, kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Lenkberechtigung ohne Bedingung gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 erteilt werden.“

Der VwGH ist in der dargestellten Entscheidung also bereits bei zweimaligem Rauchen von Cannabis über einen mehrmonatigen Zeitraum und sonstigem gelegentlichem Konsum von gehäuftem Missbrauch ausgegangen.

Im vorliegenden Fall konsumierte der Bf bis vor kurzem über einen langjährigen Zeitraum wöchentlich Cannabis, also regelmäßig und damit beträchtlich häufiger als im beschriebenen Fall, sodass ein gehäufter Missbrauch im Sinne des Rechtsbegriffs des § 14 Abs 5 FSG-GV vorliegt, weshalb die Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Anordnung von Kontrolluntersuchungen zwingend vorgesehen ist.

Der Amtsarzt schätzt die Lage in Einklang mit dem Psychiater dabei offensichtlich als nicht allzu gravierend ein und schlägt insofern – günstig für den Bf – nur eine relativ kurze Befristungsdauer vor, zumal er damit zu rechnen scheint, dass nach nachgewiesener 12-monatiger Abstinenz eine volle Remission im Sinne des Fehlens einer Rückfallgefahr in alte Konsummuster eingetreten sein wird, stellt er doch danach in Aussicht, keine Befristung mehr als erforderlich zu erachten. Folgerichtig verlangt der Amtsarzt zwei Haaranalysen zur Hälfte und zum Ende der Befristungszeit, zumal mit dieser der Zeitraum von 12 Monaten vollständig abgedeckt werden kann.

III.3. Zur Frage, in welcher Form die vorgesehenen Kontrolluntersuchungen durchzuführen sind, wurden vom Amtsarzt Haaranalysen vorgeschlagen. Haaranalysen erweisen sich angesichts des langen überwachbaren Zeitraumes von einem Monat pro Zentimeter Haar und ihrer Genauigkeit nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft als das Mittel der Wahl bei der Überwachung von

Suchtmittelkonsum. Sie ist in der Judikatur anerkannt (vgl. VwGH 19. Dezember 2017, Ra 2017/11/0287). Es zeigt sich, dass Blut- oder Harnanalysen, die aufgrund des Fehlens besserer Methoden bis vor wenigen Jahren gängig waren, angesichts der raschen Normalisierung der relevanten Werte nur bei sehr kurzfristigem und oftmaligem Abruf geeignet waren, nachvollziehbare Kontrollen zu ermöglichen und auch nur dann Ergebnisse erbracht haben, wenn der Betroffene kurz zuvor konsumiert hat, weshalb Haaranalysen zu bevorzugen sind. Mit wesentlich weniger Haaranalysen kann ein deutlich längerer Zeitraum überwacht werden.
Die Argumentationslinie des Bf, mit der er letztlich darauf abzielt, seine Persönlichkeitsrechte würden verletzt, wenn er sich die Haare wachsen lassen muss, sind insofern nicht stichhaltig, als Haaranalysen auch mit Anderem als dem Haupthaar am Kopf, bspw. mit Brusthaar durchgeführt werden kann, wobei diesbezüglich angesichts des langsameren Wachstums ein noch längerer Zeitraum abgebildet wird.

Anzumerken ist auch, dass der Psychiater Drogenharnanalysen nur beispielhaft zur Überwachung vorgeschlagen hat (arg. „zum Beispiel“) und ist die Behörde an die vom Psychiater vorgeschlagene Methodik auch nicht gebunden.

Insgesamt erscheint es dem Gericht nicht sinnvoll, eine aus Sicht der Verkehrssicherheit wesentlich unzuverlässigere und weniger aussagekräftige Methode, der dem Stand der Technik entsprechenden Haaranalyse, die längere Kontrollintervalle zulässt und einen beträchtlich längeren Zeitraum abdeckt, vorzuziehen.

III.4. Vor dem Hintergrund des Vorliegens eines gehäuften Missbrauchs in der rezenten Vergangenheit kann in der Entscheidung der belangten Behörde, die Lenkberechtigung des Bf – ohnehin maßvoll – durch Befristung und zwei Haaranalysen zu beschränken, keine Rechtswidrigkeit erkannt werden.
Die Beschwerde ist deshalb als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung beruht auf der ständigen Judikatur des VwGH zum gehäuften Missbrauch und gelegentlichem Cannabiskonsum. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl